



JUNGE  
EUROPÄISCHE  
FÖDERALISTEN  
RHEINLAND-PFALZ

## **Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten Landesverband Rheinland-Pfalz**

--- Stand: 21.05.2016 ---

# **SATZUNG**

## **I. Allgemeines**

§1 Name und Sitz

§2 Zweck und Tätigkeitsbereiche

§3 Gliederungen

## **II. Mitgliedschaft**

§4 Mitgliedschaft

§5 Ehrenmitgliedschaft

§6 Besonderheiten der Mitgliedschaft

§7 Ende der Mitgliedschaft

## **III. Verbandsorgane**

§8 Verzeichnis

§9 Kreisverband

§10 Regelung zu der Arbeit in den Organen

§11 Landesversammlung

§12 Landesvorstand

§13 Kuratorium

## **IV. Allgemeine Wahlbestimmungen**

§14 Allgemeine Wahlbestimmungen

## **V. Schlussbestimmungen**

§15 Finanzstatut

§16 Abkommen mit der EUD RLP

§16a Datenschutz

§17 Satzungsangelegenheiten

§18 Verbandsauflösung

§19 Protokoll

§20 In Kraft treten

## **I. ALLGEMEINES**

### **§1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Junge Europäische Föderalisten, Landesverband Rheinland-Pfalz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“. Im Folgenden wird der Verein mit „JEF RLP“ abgekürzt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

(3) Die Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e. V. sind als deutscher Zweig der „Jeunes Européens Fédéralistes“ (nachfolgend JEF Europe genannt) eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Die JEF RLP ist der Landesverband der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e. V. für das Bundesland Rheinland-Pfalz.

(4) Die JEF RLP sind die Jugendorganisation der Europa-Union Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (im Folgenden: EUD RLP). Das nähere Verhältnis der beiden genannten Verbände zueinander bestimmt ein Abkommen zwischen den beiden Verbänden nach Maßgabe von § 16 dieser Satzung.

(5) Die Amtsbezeichnungen und sonstigen Bezeichnungen der nachstehenden Satzung beziehen sich auf weibliche und männliche Mitglieder,

### **§2 Zweck und Tätigkeitsbereiche**

(1) Die JEF RLP erstreben die föderative Vereinigung der europäischen Völker und die föderalistische Neuordnung der europäischen Gesellschaft.

(2) Die JEF RLP sind eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Es dürfen keine Mittel des Vereins für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien und Gruppierungen verwendet werden.

(3) Die JEF RLP streben die grenzüberschreitende und europäische Zusammenarbeit mit anderen Sektionen der Jungen Europäischen Föderalisten an. Hierfür kann der Verband bei transnationalen Zusammenschlüssen mitwirken.

(4) Die JEF RLP arbeiten mit anderen Verbänden zusammen, die für eine föderalistische Vereinigung der europäischen Völker in einer demokratischen, friedlichen und sozialen Gesellschaft eintreten.

(5) Die JEF RLP verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er enthält sich jeder Erwerbstätigkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, die dem Zweck der JEF RLP entsprechen, können durch Aufwandsentschädigungen kompensiert werden.

(6) Zur Erreichung ihrer Zwecke führen die JEF RLP Maßnahmen der politischen Bildung und Maßnahmen zur Völkerverständigung durch, insbesondere Fachvorträge, Seminare, Diskussionsveranstaltungen, internationale Jugendbegegnungen und Jugendaustausche. Die JEF RLP fördern dabei den europäischen Gedanken und die Toleranz. Sie arbeiten mit dem Ziel Jugendarbeit in offener Form zu betreiben und junge Erwachsene zu einem verantworteten Leben in Freiheit, zu aktiver Mitarbeit im demokratischen Europa und in einer pluralistischen, kulturell vielfältigen Gesellschaft zu führen.

(7) Der Landesvorstand ist ermächtigt und verpflichtet, die vorstehenden Bestimmungen zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass a) Spenden und Mitgliedsbeiträge als besonders begünstigte abzugsfähige Sonderausgaben zur Förderung der genannten Ziele sowie b) der Landesverband und seine Gliederungsverbände als Körperschaft, die nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, anerkannt werden. Die vorgenommenen Änderungen sind vorläufig bis zur nächsten Landesversammlung gültig. Hier wird eine endgültige Regelung getroffen.

(8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§3 Gliederungen**

(1) Die Gliederungen der JEF RLP sind:

1. der Landesverband für das Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz,
2. die Kreisverbände für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.

(2) Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Landesversammlung.

(3) Die Gründung eines Kreisverbandes bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder, sofern sie die Zielsetzung der JEF RLP anerkennen, können natürliche Personen im Alter von 16 bis einschließlich 35 Jahren sein.

Personenvereinigungen oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können außerordentliche Mitglieder sein.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des betroffenen Kreisvorstandes zu richten. Über den Antrag entscheidet der Kreisverband gemäß seiner Satzung und leitet die Anmeldung unverzüglich an den Landesvorstand weiter. In Ermangelung eines betroffenen Kreisvorstandes ist der Antrag an den Landesvorstand zu richten, der in seiner nächsten Sitzung über den Antrag beschließt. Erfolgt innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten keine Beschlussfassung über den Antrag, gilt der Antrag als angenommen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Landesversammlung.

(3) Mitglieder der Jungen Europäischen Föderalisten eines rheinland-pfälzischen Kreisverbandes sind gleichzeitig Mitglieder der JEF RLP, sobald die Mitgliedschaft dem Landesverband vom betroffenen Kreisverband schriftlich angezeigt wurde. Mitglieder des Landesverbandes Rheinland-Pfalz erwerben mit Ihrer Mitgliedschaft im Landesverband auch die Mitgliedschaft in der JEF Deutschland.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung der JEF RLP und der jeweiligen Gliederungen mitzuwirken sowie an Veranstaltungen und Aktionen der JEF RLP teilzunehmen.

(5) Außerordentliche Mitglieder können

1. Personen sein, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und die sich zu den Grundsätzen und Zielen der JEF RLP bekennen,
2. Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, sofern sie die Ziele der JEF RLP anerkennen.

Auf Antrag des Landesvorstandes entscheidet die Landesversammlung über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Sie haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrechte.

### **§5 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Landesversammlung natürliche Personen aufgrund ihrer Verdienste um die JEF RLP zu Ehrenmitgliedern des

Landesverbandes ernennen. Für diesen Personenkreis gilt die Altersgrenze i. S. v. § 5 Abs. 1 nicht. Ehrenmitglieder haben innerhalb der JEF weder Stimm- noch Wahlrechte und sind von Beiträgen befreit.

### **§6 Besonderheiten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder der JEF RLP sind grundsätzlich gleichzeitig Mitglieder der EUD RLP. Mitglieder der EUD RLP, die das 35. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind gleichzeitig Mitglieder der „Jungen Europäischen Föderalisten, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“.

(2) Sofern ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt innehat, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Amtsperiode.

### **§7 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der beigetretenen Personenvereinigung.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem betroffenen Kreisvorstand und in Ermangelung eines betroffenen Kreisvorstandes gegenüber dem Landesverband. Der Austritt wird mit Zugang der Erklärung wirksam, wenn in der Erklärung nicht ausdrücklich ein späterer Termin genannt ist. Der betroffene Kreisvorstand hat den Landesvorstand von dem Austritt oder Ausschluss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(4) Das Ausschlussverfahren regelt sich entsprechend der Schiedsordnung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e. V.“.

## **III. VERBANDSORGANE**

### **§8 Verzeichnis**

Die Organe der JEF RLP sind:

Für den Kreisverband:

1. die Kreisversammlung,
2. der Kreisvorstand.

Für den Landesverband:

1. der Landesversammlung,
2. der Landesvorstand.

### **§9 Kreisverband**

- (1) Die Mitglieder eines Kreisverbandes treten zur Kreisversammlung zusammen.
- (2) Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand und im Falle einer Landesdelegiertenversammlung die Delegierten zu dieser.
  
- (3) Der Landesvorstand kann einen Kreisbeauftragten einsetzen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kein Kreisvorstand besteht. Der Kreisbeauftragte hat sobald wie möglich eine Kreisversammlung einzuberufen, auf der ein ordentlicher Kreisvorstand gewählt wird.
  
- (4) Die Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Bestimmungen der Kreissatzungen dürfen der Landessatzung nicht widersprechen.

### **§10 Regelung der Arbeit in den Organen**

- (1) Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Landesverbandsorgane der JEF RLP.
  
- (2) Sofern in dieser Satzung nicht explizit anders beschrieben werden die Organe vom Landesvorsitzenden oder dem von ihm beauftragten oder gewählten Vorsitzenden des betreffenden Organs schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen der Organe muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrags eingeladen werden, die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladungen können durch persönliche Zustellung, Zustellung durch Postdienstleister, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail) zugestellt werden. Die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse gilt vorbehaltlich eines ausdrücklichen Widerspruchs als Zustimmung zur Übersendung auf elektronischem Weg. Bei der Zustellung durch Postdienstleister ist das Datum des Poststempels maßgebend für den Beginn der Frist.
  
- (3) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Organe können mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließen, insbesondere, wenn die Natur des Beratungsgegenstandes dies erfordert.
  
- (4) Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

(5) Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich für alle Organe des Landesverbandes ein Jahr, sofern das betreffende Wahlorgan nichts Anderes bestimmt. Nach- und Ergänzungswahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit oder bei Rücktritt führen die Organe ihr Amt kommissarisch weiter, bis Nachfolger gewählt sind.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§11 Landesversammlung**

(1) Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die ideellen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Landesverbandes.

(2) Die Landesversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern der JEF RLP zusammen.

(3) Die Landesversammlung ist als ordentliche Landesversammlung einmal jährlich vom Landesvorstand einzuberufen. Außerordentliche Landesversammlungen müssen innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Landesvorstand schriftlich beantragt. Der Landesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Landesversammlung einberufen.

(4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit allen Satzungsänderungsanträgen an alle Mitglieder der JEF RLP.

(5) Die Einladung zur Landesversammlung hat mindestens 28 Tage vorher an alle Mitglieder der JEF RLP zu erfolgen. Bei einer außerordentlichen Landesversammlung gilt eine Frist von drei Wochen.

(6) Die Landesversammlung wählt:

1. Den Landesvorsitzenden,
2. zwei stellvertretende Landesvorsitzende,
3. den Schatzmeister,
4. den Generalsekretär,
5. bis zu sieben Beisitzer im Landesvorstand, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können,
6. den Finanzprüfungsausschuss, der aus zwei oder drei JEF RLP-Mitgliedern bestehen muss, die nicht dem Landesvorstand angehören,
7. den zweiten Delegierten zum Bundesausschuss (BA), die Delegierten zum



Bundeskongress (BuKo) und die Delegierten zum Kongress der JEF Europe (EuCo).

(7) Von Absatz 6, Punkt 2, 4 und 5 kann abgewichen werden.

(8) Die Landesversammlung beschließt über die Satzung und Satzungsangelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die vorgeschlagene Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Landesversammlung den ordentlichen Mitgliedern der JEF RLP bzw. im Falle einer Landesdelegiertenversammlung den Delegierten schriftlich mitgeteilt werden. Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Gerichte oder Behörden notwendig sind, kann der Landesvorstand beschließen, sofern hierdurch der satzungsändernde Beschluss der Landesversammlung nicht dem Sinn nach verändert wird.

(9) Die Landesversammlung beschließt weiterhin in allen ihr in der Satzung zugewiesenen Fällen sowie in Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, wenn nicht explizit anders genannt mit einfacher Mehrheit. Ihr obliegt insbesondere:

1. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Landesvorsitzenden und des Landesschatzmeisters, sowie die Entlastung des Landesvorstandes,
2. der Abschluss eines Abkommens zwischen der EUD RLP und der JEF RLP nach den Bestimmungen von § 16 dieser Satzung.

(10) Anträge zu einer ordentlichen Landesversammlung müssen zwei Wochen vorher, Anträge zu einer außerordentlichen Landesversammlung eine Woche vor Beginn der Landesversammlung bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und unverzüglich den Mitgliedern zugestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich gestellt werden. Sie werden nur behandelt, wenn die Landesversammlung auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließt. Zusatz- und Änderungsanträge können bis zum Schluss der Einzelberatungen schriftlich eingebracht werden. Antragsberechtigt zur Landesversammlung ist jedes Mitglied der JEF RLP.

(11) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§12 Landesvorstand**

(1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam. Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt es den Landesverband allein.

(2) Neben dem vertretungsberechtigten Vorstand des §26 BGB besteht der erweiterte Landesvorstand aus gegebenenfalls dem Generalsekretär und bis zu sieben Beisitzern. Der Landesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit weitere Personen für fest umrissene Aufgaben mit Zweidrittelmehrheit kooptieren. Diese besitzen im Landesvorstand kein Stimmrecht. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll ungerade sein.

(3) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und ist verantwortlich für:

1. die politische und grundsätzliche Ausrichtung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gliederungen und Organe der JEF,
2. die Beziehungen zu Organen, Organisationen und Behörden,
3. die Koordinierung der Arbeit der Landesverbandsorgane,
4. die Vorbereitung der Landesversammlung und deren ordnungsgemäße Durchführung,
5. die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung,
6. die Entscheidung über die Verteilung der Finanzmittel.

(4) Eine Zusammenlegung von Ämtern auf Landesebene ist nicht möglich.

(5) Die ordentliche Amtszeit des Landesvorstandes beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit muss spätestens innerhalb von zwei Monaten eine Landesversammlung einberufen werden. Nach Ablauf dieser zwei Monate erlischt das Mandat des Landesvorstands. Ist bis dahin keine ordentliche bzw. außerordentliche Landesversammlung vom Landesvorsitzenden einberufen worden, so hat der Landesvorsitzende der EUD RLP das Recht, eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen.

(6) Verstößt ein Mitglied des Landesvorstandes nachweislich gegen Bestimmungen dieser Satzung oder behindert absichtlich die Arbeit des Landesvorstandes, so kann es vom Landesvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Landesvorstand bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung muss der Landesvorstand dem Betroffenen die Möglichkeit zu einer Anhörung einräumen. Betrifft dies einen der unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder, so hat binnen zwei Monaten eine außerordentliche Landesversammlung stattzufinden.

(7) Die Mitglieder des Landesvorstandes können durch Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung abberufen werden. Ein schriftlicher Misstrauensantrag muss von mindestens zwei Kreisverbänden gestellt werden und ist mit der Einladung zur Landesversammlung zu versenden.

(8) Der Ausschließungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 6 ist dem betroffenen Landesvorstandsmitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung mitzuteilen. Die Entscheidung hat – unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels – Wirksamkeit mit der Zustellung. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung den Schiedsausschuss der EUD RLP anrufen.

(9) Der Landesvorstand tagt mindestens dreimal pro Kalenderjahr. Die Sitzungen werden vom Landesvorsitzenden einberufen. Landesvorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenzen abgehalten werden. Pro Kalenderjahr muss mindestens eine persönliche Sitzung durchgeführt werden. Der Landesvorstand kann Entscheidungen auch durch Online Abstimmungen treffen. Diese muss allen Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vorher angekündigt werden und anschließend eine Woche lang die Teilnahme möglich sein.

(10) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind. Der Landesvorstand kann sich über die hier genannten Vorschriften hinaus eine Geschäftsordnung geben.

### **§13 Kuratorium**

Der Landesvorstand kann ein Kuratorium einrichten. Zweck des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstands. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Landesversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt.

## **IV. ALLGEMEINE WAHLBESTIMMUNGEN**

### **§14 Allgemeine Wahlbestimmungen**

(1) Im Rahmen dieser Satzung hat jede für die Wahl eines Vorstandes zuständige Mitglieder- oder Delegiertenversammlung über die zahlenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes zu entscheiden. Diese Entscheidung muss vor jeder Wahl eines Vorstandes getroffen werden. Die Gesamtzahl der gewählten Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl sein.

(2) Für ein Amt kann jedes Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz kandidieren, das am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat. Als Landesvorsitzender bzw. Kreisvorsitzender kann jedes Mitglied des JEF Landesverbandes Rheinland-Pfalz kandidieren, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Am Tag der Wahl darf das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

(3) Bei allen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, soweit die Satzung nicht

ausdrücklich anderes bestimmt.

(4) Zum Landesvorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so erfolgt zwischen den beiden Personen, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer gewählt ist.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds ist bei Personalentscheidungen geheim abzustimmen.

(7) Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, sofern diese Satzung nichts explizit Anderes vorsieht. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§15 Finanzstatut**

(1) Die Beitragsmodalitäten regelt ein Finanzstatut. Das Finanzstatut kann besagen, dass der Landesverband keine eigenen Beiträge erhebt, sondern die Beitragsmodalitäten im Rahmen eines Abkommens mit der EUD RLP geregelt sind.

(2) Über das Finanzstatut beschließt die Landesversammlung.

(3) Vor jeder Neuwahl des Landesvorstandes erteilt der Landesschatzmeister der Landesversammlung einen Finanzbericht. Hierzu erteilt der Finanzprüfungsausschuss einen Bericht über das Ergebnis einer, nicht länger als zwei Monate zurückliegenden, Überprüfung.

(4) Alle Gegenstände und Rechte, die für den Verein erworben werden, werden Eigentum des Vereins.

(5) Über die volle oder teilweise Erstattung von entstandenen und nachweisbaren Aufwendungen der Landesvorstandsmitglieder entscheidet der Landesvorstand.

### **§16 Abkommen mit der EUD RLP**

(1) Die Beziehungen zwischen der JEF RLP und der EUD RLP werden durch ein gesondertes Abkommen geregelt, dass dieser Satzung als Anlage beizufügen ist. Alle Orts- und Kreisverbände der JEF RLP sind an dieses Abkommen gebunden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Abkommens bedürfen der Zustimmung der Landesversammlung. Die Landesversammlung überträgt dem Landesvorstand das Mandat, im Rahmen von Verhandlungen mit der EUD RLP durch Vorstandsbeschluss die vorläufige Zustimmung zu Änderungen oder Ergänzungen des Abkommens im Namen der JEF RLP zu erteilen, die mit dem Tage der Beschlussfassung einstweilige Wirksamkeit erlangt. Die neue Fassung des Abkommens ist der Landesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen, die dann endgültig entscheidet.

### **§16a Datenschutz**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, und Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland ist der Verein verpflichtet diese Daten dem Dachverband zu melden. Der Verein stellt vertraglich sicher, dass der Dachverband die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck entsprechend verwendet werden.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer o.g. personengebundenen Daten zu. Abgesehen von den oben genannten Ausnahmen erfolgt eine Weitergabe der Daten an Dritte nur dann sofern der Verein aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Der Datenverkauf ist nicht statthaft.

### **§17 Satzungsangelegenheiten**

(1) Diese Satzung gilt im Rahmen der Hauptsatzung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e. V.“.

(2) Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung entscheidet der Landesvorstand vorläufig bindend, die Landesversammlung endgültig.

(3) In allen Fällen, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, findet die Hauptsatzung der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e. V.“ Anwendung.

(4) Sämtliche Bestimmungen von Satzungen oder Statuten des Landesverbandes JEF RLP verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit. Diese Bestimmung betrifft nicht das bestehende Abkommen zwischen den JEF RLP und der EUD RLP.

## **§18 Verbandsauflösung**

(1) Zur Auflösung des Landesverbandes wird eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Landesversammlung benötigt, die in diesem Falle als Landesmitgliederversammlung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes muss mit der Einladung zur Landesversammlung versendet werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abgeltung der Verbindlichkeiten an die EUD RLP, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das Vermögen an die „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Auflösung eines Kreisverbandes kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Kreisversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Landesvorstands. Verbleibendes Aktiv-Vermögen des Kreisverbandes fällt an den Landesverband.

(4) Entfernt sich ein Kreisverband nachweislich von den Zielen der JEF RLP oder schädigt er deren Ansehen oder verstößt der Kreisverband gegen diese Satzung in einer Weise, die für ein einzelnes Mitglied den Ausschluss nach sich zieht würde, so ist der Landesvorstand berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Landesvorstand ist dabei insbesondere berechtigt, die Organe des Kreisverbandes abzusetzen und einen Treuhänder einzusetzen. Eine Auflösung des Kreisverbandes in diesem Falle bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Landesversammlung.

## **§19 Protokoll**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung sowie sämtliche Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

## **§20 In Kraft treten**

(1) Für alle nicht geregelten Fälle gilt zuerst die Regelungen der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“ und deren Satzung und danach des BGB (Bürgerlichen Gesetzbuches Deutschland).

(2) Sollte eine Regelung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder per Gerichtsbeschluss oder Gerichtsurteil unwirksam werden, so tritt an deren Stelle die

Regelung, die dieser Regelung am nächsten kommt. Eine Landesversammlung wird dann bei der nächsten Tagung eine entsprechende Änderung der Satzung beschließen.

(3) Diese Satzung tritt mit dem Datum der Zustimmung durch die Landesversammlung in Kraft.

**Stand: Trier, 21.05.2016**